

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 537 - 537

*Wellstein, Georg, Oberlandesgerichtsrath: Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. (In der Fassung vom 20. Mai 1898)*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

die Gerichte künftighin dem Verfasser in der Begründung des Zuschlagsbeschlusses (S. 34) folgen, oder nicht vielmehr in ihr, so wie es bisher geschehen ist, auch feststellen werden, daß die für das Verfahren wesentlichen Vorschriften beachtet sind und daß bei der hierüber angestellten Prüfung kein Grund gefunden worden ist, aus welchem die Versagung des Zuschlags geboten wäre, läßt sich bezweifeln. Eine Feststellung in den Gründen, aus welcher sich ergibt, daß keiner der in § 83 des Gesetzes vorgesehenen Fälle vorliege, dürfte auch nach dem Reichsgesetz erforderlich sein. J.

## 41.

**Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.** (In der Fassung vom 20. Mai 1898.) Mit Erläuterungen von Georg Wellstein, Oberlandesgerichtsrath. Berlin 1899. S. W. Müller. (Kart. N. 4,—.)

**Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.** Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister von Fritz Reidel, k. Amtsrichter. München 1898. J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier). (Geb. N. 3,20.)

Beide hier vorliegenden Ausgaben sind sorgfältig unter Benutzung der Materialien gearbeitet und werden sich zur Durcharbeitung des Gesetzesstoffs und bei praktischer Anwendung des Gesetzes brauchbar erweisen. In Bezug auf die von mir oben auf S. 297 erörterte Frage, wie die Bestimmungen des § 179 über die Dolmetscherheranziehung zu verstehen sind, erkennen beide Ausgaben an, daß die Feststellung im Protokoll, daß der Betheiligte, dessen Erklärung durch einen Dolmetscher abgegeben worden, der deutschen Sprache nicht mächtig ist, die Gültigkeit der Verhandlung bedingt. Auf welcher Grundlage aber der Richter oder Notar die Feststellung zu treffen hat, darüber spricht sich Wellstein nicht näher aus, Reidel bezeugt, daß nicht „beabsichtigt“ sei, eine Ermittlung herbeizuführen, ob die Erklärung, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, auf Wahrheit beruht, die Feststellung beziehe sich also nur darauf, daß der Betheiligte nach seiner Erklärung der deutschen Sprache nicht mächtig sei. In diesem Sinne haben sich inzwischen Stimmen aus Posen und Breslau ausgesprochen. Diese haben insofern ganz Recht: Gewiß haben die Mitglieder des Reichstags, welche die beurfundende Person nöthigen wollten, bei jeder Erklärung eines Betheiligten, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, einen Dolmetscher zuzuziehen, den Abs. 4 und seinen vom B.G.B. § 2244 abweichenden Wortlaut nur übersehen. Aber das Gesetz, wie es liegt, fordert eine Feststellung, daß der Betheiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, nicht wie an anderen Stellen die Feststellung einer Erklärung des Betheiligten. Wiweit diese Versicherung die Ueberzeugung des Richters bestimmen kann, wird im einzelnen Fall verschieden beurtheilt werden können, aber doch niemals dahin, daß der Richter genöthigt würde, seinerseits zu Protokoll